

**SATZUNG  
DER STADTWERKE HÜRTH ÜBER DIE ERHEBUNG VON  
VERWALTUNGSGEBÜHREN  
VOM 06.12.2001**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung  
vom 27.11.2009**

Aufgrund der §§ 7, 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**GEBÜHRENPFLICHTIGE LEISTUNGEN**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erheben die Stadtwerke Hürth Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**

**HÖHE DER GEBÜHR**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3**

**GEBÜHRENFREIHEIT**

- (1) Gebührenfrei sind:

- a. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4**

### **AUSLAGENERSATZ**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW können die Stadtwerke Hürth auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5**

### **BILLIGKEITSMABNAHMEN, STUNDUNG, ERLASS**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **GEBÜHRENSCHULDNER**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **FÄLLIGKEIT**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8**

### **GEBÜHREN BEI ABLEHNUNG ODER ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN SOWIE FÜR WIDERSPRUCHSBESCHEIDE**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **BEITREIBUNG**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth,

Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.11.2009

Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

**Anlage zu § 2 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 27.11.2009**

**Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	- ab der 11. Seite jeweils für jede Seite	0,40
1.2.	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
1.3.	Farbkopien und –ausdrucke	
	- im Format A4	1,10
	- im Format A3	1,60
	- im Format A2	2,60
1.4.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	8,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	- je angefangene Viertelstunde	11,00
3.	Zustimmungen nach § 50 Abs. 3 TKG (Telekommunikationsgesetz)	30,00 bis 1.500,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
5.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	- je angefangene Viertelstunde	11,00
6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	- je angefangene Viertelstunde	11,00

7.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
8.1.	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	11,00
8.2.	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	11,00
8.3.	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	6,50
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	- bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	- für jede weitere Seite	0,25
10.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen von Satzungen	
	- für jede angefangene Seite	0,50
	- mindestens jedoch	2,00
	- für jede Satzung jedoch höchstens	5,00
11.	Lichtpausen und Plots	
	- DIN A 4	7,50
	- DIN A 3	8,50
	- DIN A 2	10,50
	- DIN A 1	12,50
	- DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	- je angefangene Viertelstunde	11,00
13.	Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger	
	- je angefangene 10 Minuten	7,50